

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachbereich V

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/1277/2019

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr	Vorberatung	12.11.2019	öffentlich
Rat	Entscheidung	02.12.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Erlass von Satzungen a) Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten b) 2. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen im Kernstadtbereich
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine

1. Beschlussvorschlag:

- a) Erlass der Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten gemäß § 7 GO NRW und § 89 (1) BauO NRW**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt die Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Rheinbach in der der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr am 12.11.2019 beigefügten Fassung.

- b) 2. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen im Kernbereich der Stadt Rheinbach gemäß § 7 GO NRW und §§ 59 und 89 BauO NRW**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt die der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr am 12.11.2019 beigefügte Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen im Kernbereich der Stadt Rheinbach in der Fassung vom 10. April 2007.

2. Erläuterungen:

Notwendigkeit einer Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten

Eines der Ziele von Werbeanlagen ist die Generierung von Aufmerksamkeit. Die Notwendigkeit von unterschiedlichen Nutzungen für ihre Sache zu werben ist verständlich und auch generell zulässig. Problematisch wird es, wenn Werbeanlagen durch unangemessene Größe, Aufmachung und Aufhängung störend für das Stadtbild in Erscheinung treten. Die Stadt Rheinbach verzeichnete in diesem Zusammenhang in der Vergangenheit eine umfangreichere Anzahl von Bauanträgen für Werbeanlagen, die im Rahmen des Bauordnungsrechts und mit den Mitteln des vorhandenen Planungsrechts städtebaulich nicht ausreichend geregelt werden können. Dies führt zu einer schleichenden Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes.

Die Verwaltung wendet für den Kernbereich die rechtskräftige Gestaltungssatzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen im Kernbereich der Stadt Rheinbach, welche neben Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden auch den Umfang und die Gestaltung von Werbeanlagen im Geltungsbereich der Satzung regelt, an. Der seit dem 10. April 2007 in Rechtskraft befindlichen Gestaltungssatzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen im Kernbereich der Stadt Rheinbach, liegen jedoch Annahmen zugrunde, die sich seit ihrer Rechtskraft zwischenzeitlich im größeren Maße verändert haben. Darüber hinaus bestehen außerhalb des Geltungsbereiches keine einheitlichen örtlichen Bauvorschriften für Werbeanlagen. Einzige Möglichkeit der planungsrechtlichen Handhabung sind die Festsetzungen zu den Werbeanlagen in örtlichen Bauvorschriften in den Bebauungsplänen. Diese Möglichkeit bietet aber nur eine eher punktuelle Einflussnahme auf die Gestaltung von Werbeanlagen im Stadtgefüge. Eine moderate gesamtheitliche Erscheinung, bezogen auf das Orts- und Straßenbild, kann hiermit nicht ermöglicht werden.

Im Hinblick auf die zugrunde liegende Sachlage soll daher der Erlass einer Satzung erfolgen, die die Zulässigkeit von Werbeanlagen allgemein regelt. Dazu hat die Verwaltung den Entwurf einer Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten erarbeitet. Diese trifft für die Gesamtstadt der Stadt Rheinbach inklusive ihrer Ortschaften Regeln über die Zulässigkeit von Werbeanlagen. Die für die Gesamtstadt geltenden Bestimmungen sollen dabei in ihrem Umfang und ihrer Tiefe allgemein gehalten werden, um die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Stadtgebiet nicht generell zu verhindern. Einzelne Areale im Stadtgebiet, die besonderer Anforderungen an Werbeanlagen bedürfen, können davon unabhängig weiterhin durch örtliche Bauvorschriften in Bebauungsplänen spezifisch feingesteuert werden.

Der städtebauliche Charakter des historischen Stadtkerns Rheinbachs mit seinen Gebäuden, Straßen und Plätzen soll trotz aller Veränderungen im Wesentlichen weiterhin erhalten werden. Aufgrund der Zielsetzung zum Erhalt eines homogenen städtebaulichen Erscheinungsbildes werden daher an Werbeanlagen im historischen Stadtkern darüber hinaus umfangreichere Anforderungen gestellt (**Anlage 1**).

Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten

Die Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Rheinbach gliedert sich in fünf Kapitel. Kapitel I beschäftigt sich mit den allgemeinen Anforderungen, die an Werbeanlagen und Warenautomaten gestellt werden. Konkret setzt dieser Teil den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich fest und behandelt die Definition der Werbeanlagen und Warenautomaten im Sinne dieser Satzung. Zudem wird der Tatbestand der Genehmigungspflicht bzw. –freiheit behandelt. Kapitel II stellt die Anforderungen an Werbeanlagen im Geltungsbereich der Satzung heraus und ist als wesentliches Kapitel für die Zulässigkeit von Anlagen im Stadtgebiet anzusehen. In diesem werden auch sonstige Werbeanlagen herausgestellt, die generell schwer einzuordnen sind, wie auch Werbeanlagen, die generell unzulässig sind. Kapitel III stellt die Anforderungen an Werbeanlagen heraus, die im Geltungsbereich der historischen Innenstadt liegen. Als weiterführende Festsetzungen zu den allgemein gültigen Festsetzungen werden zusätzliche Anforderungen an den Anbringungsort und die Gestaltung gestellt. Damit soll dem historischen Stadtkern Rheinbachs und seinem Erscheinungsbild Rechnung getragen werden. Mit den aufgestellten Festsetzungen können allerdings nicht immer alle Situationen abgedeckt werden. Zu diesem Zweck stellt Kapitel IV Regularien für Ausnahmen auf. Abschließend regelt Kapitel V Überleitungs- und Schlussvorschriften und ermöglicht den Erlass von Bußgeldern bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung.

2. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen im Kernbereich der Stadt Rheinbach

Infolge eines positiven Beschlusses über die Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten, werden die Regelungen zu Werbeanlagen, die in der Gestaltungssatzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen im Kernbereich der Stadt Rheinbach getroffen werden obsolet. Die 2. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen im Kernbereich der Stadt Rheinbach wird daher in der Weise geändert, als das die Begriffe über Werbeanlagen und Warenautomaten gestrichen werden und der § 9 Werbeanlagen entfällt.

3. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung empfiehlt den Erlass der Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten und der 2. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen im Kernbereich der Stadt Rheinbach.

Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, alle erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten, die zur Rechtskraft der Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten und der 2. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen im Kernbereich der Stadt Rheinbach erforderlich sind.

Rheinbach, den 24.10.2019

In Vertretung

gez. Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Margit Thünker-Jansen
Fachbereichsleiterin

Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Rheinbach |
| Anlage 2 | 2. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen im Kernbereich der Stadt Rheinbach |